

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN - ABB

I. ALLGEMEINES

Der Bestellung und dem Auftrag liegen ausschließlich unsere ABB zugrunde. Soweit in unserer Bestellung nichts anderes enthalten ist, gelten daher die ABB auch, wenn der Auftragnehmer (AN) in der Auftragsbestätigung oder sonst auf seine eigenen Bedingungen verweist. In allen den Auftrag betreffenden Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen usw hat der AN unsere Bestellnummer anzuführen. Der AN hat die Korrespondenz ausschließlich mit dem Bereich Bau- und Immobilien- und Beschaffungsmanagement zu führen.

II. BESTELLUNG

Bestellungen samt Bestellnummer erfolgen schriftlich; mündliche Bestellungen gelten nur, wenn wir dabei eine Bestellnummer bekannt geben und nachträglich die Bestellung schriftlich bestätigen. Die verbindliche Beauftragung erfolgt durch schriftliche und rechtsgültig gefertigte Auftragsbestätigung durch den AN. Der AN hat eine Änderung der Bestellung deutlich zu kennzeichnen; anderenfalls erfolgt die verbindliche Beauftragung nach den Bedingungen unserer Bestellung. Widerspricht der AN einer Bestellung nicht binnen 8 Werktagen ab Erhalt schriftlich (einlangen), gilt dies als Auftragsbestätigung. Wir behalten uns den Widerruf der Bestellung vor, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Bestellung die Auftragsbestätigung bei uns einlangt oder die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht.

III. PREISE

Die Preise sind fest zuzüglich USt. Enthält die Bestellung keine oder bereits überholte Preise, hat der AN in der Auftragsbestätigung die verbindlichen Preise einzusetzen. In diesem Fall erfolgt die verbindliche Beauftragung erst durch schriftliche Gegenbestätigung durch unsere Abteilung Beschaffungs- und Materialmanagement. Unterbleibt die Gegenbestätigung, erfolgt keine Beauftragung.

IV. LIEFERUNG UND LEISTUNG

Die Lieferung erfolgt ohne Eigentumsvorbehalt. Teillieferungen sind unzulässig. Nachnahmesendungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat der Lieferung bzw Leistung die erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Packlisten, Sicherheitsdatenblätter für Stoffe gemäß Gefahrstoffverordnung etc) beizuschließen. Bei Fehlen dieser Unterlagen sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Rechnung wird nicht fällig. Der AN hat uns über Lagerungs-, Betriebs-, Entsorgungs- oder sonstige Sondervorschriften rechtzeitig, spätestens vor Lieferung, unaufgefordert schriftlich zu informieren. Verletzt der AN diese Informationspflicht hat er die sich daraus ergebenden Nachteile zu vertreten und uns schad- und klaglos zu halten. Wenn in der Bestellung nichts anderes enthalten ist, erfolgt die Lieferung DDP Bestimmungsort. Kosten der Verpackung-Entsorgung bzw Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Die Lieferung bzw Leistung gilt durch den AN erst dann als erbracht und als übernommen, wenn sie am Verwendungsort bzw an der in der Bestellung angegebenen Empfangadresse geprüft werden konnte. Die Übernahme gilt nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung. Die Übernahme gilt insbesondere auch nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Rechten. Eine Rückpflicht oder Rügeobliegenheit (insbesondere nach §§ 377, 378 UGB) besteht für uns nicht. Der AN verzichtet also auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der AN hat Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, DV-Software etc bei Auslieferung bzw Fertigstellung zu übergeben. Andernfalls wird die Rechnung nicht fällig. Die dem AN allenfalls zur Verfügung gestellten Skizzen, Zeichnungen, Muster und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind uns bei Lieferung bzw Fertigstellung unaufgefordert zurückzustellen. Andernfalls wird die Rechnung nicht fällig.

Der AN hat uns bei allen aus dem Auftrag entstehenden - insbesondere patentrechtlichen oder urheberrechtlichen - Streitigkeiten, die er zu vertreten hat, schad- und klaglos zu halten.

Bei einer Leistungserbringung sind vom Auftragnehmer zusätzlich die folgenden Vorgaben zu erfüllen: Der AN haftet für die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit des für ihn tätigen Personals und Subunternehmers; als Subunternehmer gilt jeder Dritte, der zur Auftragsbefreiung vom AN beigezogen wird. Insofern gelten auch bloße Lieferanten als Subunternehmer, für die daher eine Erfüllunggehilfenhaftung besteht. Ferner haftet der AN für das Vorliegen erforderlicher Arbeitserlaubnisse oder Beschäftigungsbewilligungen. Darüber hinaus haben alle für den AN tätigen Personen und Subunternehmer die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und sind von ihm auf diese und auf die besonderen Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, sich über örtliche Sicherheitsbestimmungen sowie Gefährdungen ausreichend und

nachweislich vorab zu informieren (zB Broschüre Arbeitssicherheit). Der AN ist verpflichtet, diese Vorgaben laufend zu überwachen und die Personen oder Subunternehmer erforderlichenfalls auch entsprechend anzuweisen. Allfällige Nachweise über die Einhaltung all dieser oben genannten Erfordernisse hat der AN uns nach Aufforderung kostenlos vorzulegen. Der AN haftet für alle Rechtsfolgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen und hat uns diesbezüglich in jeder Hinsicht und in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Bei Überschreiten des vereinbarten Liefer- bzw Fertigstellungstermins haben wir einen verschuldensunabhängigen, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von 0,5% je angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch von 5% des Gesamtbestellwertes inkl. USt. Erkennbare Liefer- bzw Fertigstellungsverzögerungen hat der AN jedenfalls umgehend schriftlich zu melden.

V. RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen, wobei pro Rechnung nur Leistungen einer Bestellung verrechnet werden dürfen. Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen und die Bestellnummer in jedem Fall anzugeben. Rechnungen, die den angeführten Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht fällig. Die Zahlungsfrist beginnt ab Vorliegen einer formrichtigen Rechnung.

VI. ZAHLUNG

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab vereinbarter Lieferung bzw Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Bei Zahlungen binnen 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung gilt ein 3%-iges Skonto, sofern in der Bestellung nichts anderes enthalten ist. Skontogewährung wird grundsätzlich als vergaberelevanter Nachlass bewertet. Verlieren wir den Skontoabzug für eine (Teil-) Rechnung, geht das Skonto nur für diese (Teil-) Rechnung verloren. Sofern einzelne Rechnungspositionen strittig sind, bleibt für den unstrittigen, innerhalb der Skontofrist bezahlten, Teilbetrag das Skonto aufrecht. Wird eine Rechnung um den strittigen Betrag (teilweise) reduziert (einvernehmlich oder gerichtlich), beginnt die Skontofrist für alle strittigen Positionen nach Einlangen der korrigierten Rechnung neu zu laufen. Als Rechnungseingang gilt grundsätzlich das Rechnungseingangsdatum beim Auftraggeber. Sessionen durch den AN bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Der AN leistet Gewähr für eine einwandfreie, dem Auftrag und allen einschlägigen Vorschriften und Normen gemäße Lieferung bzw Leistung und haftet verschuldensunabhängig auch für alle Mangelfolgeschäden. Bei vereinbarungswidriger Erfüllung sind wir unabhängig von der Art des Mangels berechtigt, die Lieferung bzw Leistung zurückzuweisen und/oder Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung (außergerichtlich) geltend zu machen. Die außergerichtliche Geltendmachung verlängert die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung jeweils um ein Jahr. Behebt der AN nach Rüge durch den Auftraggeber Mängel oder unternimmt er einen Versuch hiezu, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Mängelbehebungsarbeiten neu zu laufen. Ist zur Feststellung eines Mangels bzw (Mangelfolge-)Schadens oder seines Ausmaßes ein Befund und/oder Gutachten notwendig, sind die Kosten hierfür, wenn ein Mangel oder Schaden festgestellt wird, vom AN zu tragen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gilt bis zum Ende der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist. Im Übrigen gilt die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist als vereinbart. Während dieser Gewährleistungsfrist gilt zusätzlich folgende Garantie: Mängel, die insbesondere infolge Materialfehler, fehlerhafter Planung, Konstruktion oder Herstellung auftreten, hat der AN unverzüglich unentgeltlich zu beheben. Alle, sowohl auf unserer als auch auf Seiten des AN, im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt ausschließlich dieser. Für ausgetauschte Teile beginnt die Garantiefrist neu. Kommt der AN seinen Garantiepflichten nicht umgehend nach, sind wir nach ungenutzter einmaliger Nachfristsetzung berechtigt, auf seine Kosten eine Ersatzvornahme ohne Prüfung der Preisangemessenheit zu erbringen bzw erbringen zu lassen.

VIII. SONSTIGES

Werden wir infolge der Leistungserbringung durch den AN von Dritten – aus welchem Titel und auf welche Weise immer – in Anspruch genommen, hat uns dieser in vollem Umfang verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu stellen. Der AN hat stets fehlendes Verschulden oder (Nicht-)Erreichen eines Verschuldensgrades zu beweisen. Der AN verzichtet auf eine Irrtumsanfechtung. Nur schriftliche Vereinbarungen sind gültig.

Wir sind berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den AN einzubehalten und diese mit jeder Rechnung des AN – unabhängig vom zugrunde liegenden Geschäft – aufzurechnen. Verzugszinsen können vom AN mit 3% über dem Basiszinssatz der ÖNB verrechnet werden.

Sind Bestimmungen der ABB ganz oder teilweise nichtig oder rechtswidrig, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Beauftragung. Für Streitigkeiten die damit im Zusammenhang stehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen das UN-Kaufrecht und IPR. Als Gerichtsstand wird das für Klagenfurt sachlich zuständige Gericht vereinbart.